

Entschädigung kann, sofern das Arbeitsverhältnis während der Geltungsdauer der zu lösenden Wochenkarte voraussichtlich weiterbesteht, bei der Lohn- oder Abschlagszahlung der Vorwoche im voraus mitgezahlt werden.

2. Kommt nur die Benutzung der Strassenbahn in Frage, so wird, wenn eine Linie der Strassenbahn genügt, die Entschädigung in Höhe der Kosten einer Monatskarte für eine Strecke der Strassenbahn (z. Zt. 10 R#) als Entschädigung gewährt, sofern die Karte vor dem 11. des Monats gelöst ist. Die Entschädigung kann, sofern das Arbeitsverhältnis während der Geltungsdauer der zu lösenden Karte voraussichtlich weiterbesteht, bei der letzten Lohn- und Abschlagszahlung des Vormonats im voraus mitgezahlt werden.

War die Lösung einer Monatskarte der Strassenbahn (vgl. Ziffer 2) vor dem 11. eines Monats unzweckmässig (z.B. wegen Krankheit, Urlaub in den ersten 10 Tagen usw.), so wird für den Monatsrest, wie bisher, lediglich eine Entschädigung in Höhe des doppelten Betrages der billigsten Strassenbahnfahrt (z. Zt. also 50 Rpf.) für jeden Tag, an dem die Arbeitnehmerin tatsächlich beschäftigt war, in Grenzen der tatsächlichen Ausgaben gewährt.

3. Ist weder die Verwendung von Arbeiterwochenkarten der Stadt- oder Ringbahn noch einer Monatskarte für eine Strecke der Strassenbahn ausreichend, z.B. wenn Untergrundbahn oder Autobuslinie benutzt werden müssen oder die Lösung einer Monatskarte für mehrere Strecken der Strassenbahn erforderlich ist, so wird, wie bisher, lediglich eine Entschädigung in Höhe des doppelten Betrages der billigsten Strassenbahnfahrt (z. Zt. also 50 Rpf.) für jeden Tag, an dem die Arbeitnehmerin tatsächlich beschäftigt war, in Grenzen der tatsächlichen Ausgaben gewährt.

4. Die Dienststellen haben sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Fahrgeldentschädigung noch gegeben sind.

5. Hinsichtlich der weniger als 2 km von der Beschäftigungsstelle entfernt wohnenden Reinmachefrauen kommt eine Fahrgeldvergütung nicht in Frage.

Im Auftrage
gez. Wever.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 3. November 1930.

I C 6920/20.10.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

